

Papiersammlung

Diese Information richtet sich an Schulbehörden und Verantwortliche von Jugendorganisationen, welche Papiersammlungen in Gemeinden durchführen. Sie soll ihnen helfen, Unfalle im Strassenverkehr zu verhüten.

Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Beim Papiersammeln werden schon lange landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet. Das ist erlaubt, weil unentgeltliche Fahrten zu gemeinnützigen Zwecken den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind (Art. 87 Abs. 3f VRV). Personen dürfen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen. (Art. 61 Abs.3 VRV)

Mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Seit einigen Jahren werden in verschiedenen Gemeinden vermehrt Fahrzeuge der Gemeindewerkhöfe oder andere Sachentransportfahrzeuge, wie Lieferwagen, eingesetzt. Hier gilt es zu beachten, dass die Ausnahmeregelungen wie sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehrsgesetz gilt, hier keine Anwendung findet.



Es gelten die folgenden Vorschriften von Art. 61 Abs. 1 VRV:

Auf Sachentransportfahrzeugen darf das zum Aufund Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal <u>nur auf bewilligten Stehplätzen</u> mitfahren.

Es ist ein entsprechender <u>Eintrag im Fahrzeugaus</u>weis erforderlich.

Das Mitfahren auf der Ladung ist hier nicht erlaubt